

Unterrichtsorganisation an den öffentlichen berufsbildenden Schulen ab Schuljahr 2006/07

Erl. des MK vom 17.5.2005 – 34/35/36-84003 inclusive Änderung vom 01.08.2006

- Bezug: a) Verordnung über berufsbildende Schulen vom 20.7.2004 (GVBl. LSA S. 412)
b) Oberstufenverordnung vom 24.3.2003 (SVBl. LSA S.61)
c) RdErl. des MK vom 14.10.2004 (SVBl. LSA 353), geändert durch RdErl. vom 10.5.2005 (SVBl. LSA S. 162)
d) RdErl. des MK vom 13.5.2005 (SVBl. LSA S. 165)

1. Allgemeine Hinweise

Die Regelungen gelten für alle berufsbildenden Schulformen (BbS) für den folgenden durchschnittlichen Jahreswochenstundenbedarf:

- a) Grundbedarf für eine Klasse
- b) mögliche Zusatzbedarfe für eine Klasse, für die Schulform, gegebenenfalls für die Schule
- c) Hinweise für Klassenteilungen oder Lerngruppenbildungen

2. Verteilung der Unterrichtsstunden

Die im Bezugserlass zu c für die jeweilige Schulform aufgeführten Stundentafeln wurden auf der Basis von 40 Unterrichtswochen je Schuljahr für die Bestimmung des Grundbedarfes einer Klasse umgesetzt. Dabei ist zu beachten, dass die Summe der ausgewiesenen Jahresstunden oder Bildungsganggesamtstunden in den Berufsfachschulen, die zu beruflichen Abschlüssen führen, und in den Fachschulen entsprechend den bundesrechtlichen bzw. KMK-Vorgaben zu realisieren ist.

3. Klassenbildung

Für die Klassenbildung gilt der Bezugserlass zu d). Nur in begründeten Ausnahmefällen sollten Schulen Anträge auf eine davon abweichende Klassenbildung stellen.

Das Landesverwaltungsamt, federführend Referat 508 in Zusammenarbeit mit der schulfachlichen Referentin oder dem schulfachlichen Referenten, hat in jedem Falle zu prüfen, ob der Antrag begründet ist und die Antragsgründe gerechtfertigt sind. Es sind nur begründete Anträge zu bescheiden. Sofern auf Schulebene die Klassenbildung nicht zustande kommt, legt Referat 505 in Abstimmung mit dem Schulträger die Beschulung fest.

Die Schulen erhalten die Entscheidung über den Antrag, wenn die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler im Wesentlichen abgeschlossen ist, spätestens jedoch bis zum 5.11. Die Entscheidung wird der Schule durch das Referat 508 mitgeteilt.

4. Klassenteilungen

Bei Klassenteilungen im Berufsvorbereitungsjahr für fachpraktischen Unterricht gilt der Bezugserrlass zu d.

Für die Schulformen Berufsgrundbildungsjahr, Berufsfachschule und Fachschule regeln sich die Lerngruppenbildungen über den Stundenpool für „Teilungsstunden in vollzeitschulischen Bildungsgängen“..

Die Klassenteilungen in der Berufsschule werden in den entsprechenden Berufsfeldern über den Stundenpool „Teilungsstunden für den berufstheoretischen Unterricht in der Berufsschule“ bestimmt.

5. Ethik- oder Religionsunterricht

Die Situation des Ethik- und Religionsunterrichtes wird dahingehend berücksichtigt, dass in der konkreten Bedarfsfeststellung für jede Klasse die Stunde oder die Stunden abgezogen werden. Sofern Ethik- und Religionsunterricht tatsächlich erteilt wird, ist der Stundenbedarf in den Kontingenten „Ethik- und Religionsunterricht“ (Programm zur Unterrichtsversorgung) einzutragen. Für den Fall, dass ersatzweise bei entsprechender Unterrichtsversorgung anstelle des Ethik- und Religionsunterrichtes Unterricht in anderen Fächern stattfinden soll (Berufsschule, Berufsgrundbildungsjahr, Fachoberschule, Fachgymnasium), handelt es sich um Zusatzbedarf.

6. Zusatzbedarf

Grundsätzlich kann folgender Zusatzbedarf in Anspruch genommen werden:

6.1 Unterricht anstelle von Ethik- und Religionsunterricht (schulformbezogen)

Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, besteht die Verpflichtung zur Erteilung von Ethik- und Religionsunterricht; gegebenenfalls sind auch schulübergreifende Unterrichtseinsätze zu prüfen.

Stunden, die ersatzweise für Ethik- und Religionsunterricht erteilt werden sollen, sind als Zusatzbedarf zu beantragen.

6.2 Teilungsstunden für äußere Differenzierung in Mischklassen (klassenbezogen)

In der Berufsschule können mit dem Ziel einer möglichst wohn- und ausbildungsortnahen Beschulung Mischklassen gebildet werden.

Bei Mischklassen, die für die Beschulung verschiedener Ausbildungsberufe aufgrund entsprechend angelegter berufsfeldbreiter oder – wie in den neu geordneten Metallberufen – berufsübergreifender Grundbildung in der Grundstufe gebildet werden können, ist kein Zusatzbedarf für Teilungsstunden zulässig.

Soweit in Ausnahmefällen aufgrund der entsprechenden Inhalte Mischklassen durch Zusammenfassung von Berufen auch in der ersten Fachstufe möglich sind, etwa bei den Hochbau-, Tiefbau- und Ausbaufacharbeitern, können keine Teilungsstunden in Anspruch genommen werden.

Für über die vorgenannten Fälle hinausgehende Mischklassen, die angesichts des Zieles der umfassenden Vermittlung der vorgesehenen Inhalte mit äußerer Differenzierung unterrichtet werden müssen, ist die Bildung zu begründen; die erforderlichen Teilungsstunden sind als Zusatzbedarf zu beantragen.

6.3 Minderbedarf aufgrund besonderer Unterrichtsorganisation (schulformbezogen)

Unabhängig von der Bildung von Mischklassen ist die klassenübergreifende Beschulung im Bereich der allgemein bildenden Fächer zu organisieren; hierbei sind alle Möglichkeiten der Zusammenfassung und Strukturierung des Unterrichts zur optimalen Nutzung der vorhandenen Lehrkräftekapazitäten auszuschöpfen.

Bei Minderbedarf (negative Stunden) ist dem Landesverwaltungsamt mitzuteilen, welche Klassen in welchen Fächern gemeinsam unterrichtet werden.

6.4 Teilungsstunden für fachpraktischen Unterricht und Übungen

6.4.1. Berufsvorbereitungsjahr (klassenbezogen)

Für notwendige Teilungsstunden im Berufsvorbereitungsjahr können bei Einhaltung der Lerngruppengrößen nach dem Bezugserrlass zu Buchstabe d maximal 18 Lehrerwochenstunden je Klasse in Anspruch genommen werden. Diese Teilungsstunden sind ohne Antragstellung in das Programm zur Unterrichtsversorgung einzutragen.

2.4.2 Berufsbildungsjahr, Berufsfachschule, Fachschule (schülerzahlbezogener Stundenpool)

Für die Schulformen Berufsbildungsjahr, Berufsfachschule und Fachschule wird ein Stundenpool für „Teilungsstunden in vollzeitschulischen Bildungsgängen“ automatisch zugewiesen, der sich aus den schülerzahlbezogenen Faktoren (**Anlage**) ergibt.

6.5 zusätzliche Stunden für den Wahlpflichtunterricht (schulformbezogen)

Wahlpflichtunterricht ist Bestandteil der Studententafel und damit im Grundbedarf für eine Klasse berücksichtigt. Zusätzlicher, durch die Bildung von Lerngruppen entstehender Stundenbedarf, ist als Zusatzbedarf zu beantragen.

Aus Gründen der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung ist die Bildung von zusätzlichen Lerngruppen zu vermeiden. Stattdessen ist durch Unterricht in Klassenstärke mit der Möglichkeit der klassenübergreifenden Organisation von Wahlpflichtunterricht mit der Grundbedarfsfeststellung auskömmlich zu wirtschaften.

6.7. Zusätzliche Stunden für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulformbezogen)

Für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule, der Berufsfachschulen und der Fachschulen (Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik 240 Stunden Zusatzunterricht) werden innerhalb der Schule, gegebenenfalls, auch schulübergreifend, schulformübergreifende Lerngruppen – möglichst in Klassenstärke – für das unterrichtliche Zusatzangebot gemäß §33 der Bezugsverordnung zu a eingerichtet.

Der dafür erforderliche Stundenbedarf ist zu beantragen. Das Landesverwaltungsamt weist den Schulen nach Prüfung bei insgesamt 480 Stunden Zusatzunterricht sechs Lehrerwochenstunden bei zweijähriger oder vier Lehrerwochenstunden bei dreijähriger Dauer des Bildungsganges zu. Im Bereich der Berufsfachschulen für nichtärztliche Heilberufe wird bei maximal 560 Stunden Zusatzunterricht der Lehrerwochenstundenbedarf entsprechend erhöht.

6.8. Zusätzliche Stunden für den Unterricht in der zweiten Fremdsprache – nur für Berufsfachschulen Fachrichtung „Fremdsprache und Korrespondenz“ (klassenbezogen)

Dieser Zusatzbedarfssachverhalt besteht nur für einzügige Berufsfachschulen in der Fachrichtung „Fremdsprache und Korrespondenz“. Die Einrichtung einer weiteren zweiten Fremdsprache ist zu beantragen. Die dafür erforderlichen sechs Lehrerwochenstunden werden zugewiesen.

6.9. Unterricht anstelle von Praktika aufgrund fehlender Praktikumsplätze (klassenbezogen)

Für den Grundbedarf einer Klasse im Berufsgrundbildungsjahr sowie in der Berufsfachschule, die den Hauptschulabschluss ermöglicht, wurden je vier Praktikumswochen zu Grunde gelegt. Angesichts der Probleme am Ausbildungsmarkt ist davon auszugehen, dass auch Stellen für die Realisierung betrieblicher Praktika nur in beschränktem Umfang zur Verfügung stehen. Damit in diesem Falle der planmäßige Unterricht erteilt werden kann, sind zusätzliche Stunden notwendig:

- a) im Berufsgrundbildungsjahr: maximal zwei Lehrerwochenstunden je Klasse,
- b) in der Berufsfachschule: maximal zwei Lehrerwochenstunden je Klasse.

Für das Berufsvorbereitungsjahr wird – wie in den vergangenen Jahren – von der Verfügbarkeit von Praktikumsplätzen ausgegangen. Insofern das im Einzelfall nicht zutrifft, kann im Berufsvorbereitungsjahr auf Antrag maximal eine Lehrerwochenstunde je Klasse zugewiesen werden.

6.10. Sozialpädagogische Betreuung im Berufsvorbereitungsjahr und für benachteiligte Schülerinnen und Schüler in der Berufsschule (schülerzahlbezogener Stundenpool)

Für jede Schülerin und für jeden Schüler in einer Klasse im Berufsvorbereitungsjahr werden 0,07 Lehrerwochenstunden in einen Stundenpool „Sozialpädagogische Betreuung“ zugewiesen.

Weiterhin werden für alle benachteiligten Schülerinnen und Schüler der Berufsschule (§241 SGB III oder Werker) 0,02 Stunden in dem oben genannten Pool zur Verfügung

gestellt. Wenn sich für eine Schule ein rechnerischer Stundenpool von unter 1,0 ergibt, erfolgt keine Zuweisung. Ansonsten wird das Ergebnis auf halbe oder ganze Stunden gerundet.

Der sozialpädagogische Betreuungsaufwand ist in die Rahmenstundentafel eingearbeitet worden und so auch beim Lehrkräfteeinsatz zu berücksichtigen. Es erfolgt keine Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung.

6.11. Teilungsstunden für den berufstheoretischen Unterricht in der Berufsschule (klassenbezogener Stundenpool)

Dieser Stundenpool wird in Abhängigkeit der vorhandenen Klassen in den einzelnen Berufsfeldern durch das Programm zur Unterrichtsversorgung automatisch berechnet und steht im folgenden Umfang an Lehrerwochenstunden zur Verfügung:

- a) für Klassen bis 15 Schülerinnen und Schülern: 0,
- b) für Klassen mit 16 bis 20 Schülerinnen und Schülern: je 0,15
- c) für Klassen mit 21 bis 25 Schülerinnen und Schülern: je 0,25
- d) für Klassen mit 26 bis 30 Schülerinnen und Schülern: je 0,3
- e) für Klassen mit mehr als 30 Schülerinnen und Schülern: je 0,5.

Für Klassen im Berufsfeld Elektrotechnik werden die Faktoren verdoppelt. Klassen im Berufsfeld Metalltechnik und Physik, Chemie, Biologie erhalten Teilungsstunden mit einem Faktor von 1,5. Klassen in den Berufsfeldern Bautechnik und Textiltechnik erhalten keine Teilungsstunden. Darüber hinaus können keine weiteren zusätzlichen Stunden gewährt werden.

6.12 Zusätzliche Stunden für Zusatzqualifikationen auf der Grundlage von Sondervereinbarungen zwischen Kultusministerium und Handwerkskammer oder Kultusministerium und Industrie- und Handelskammer für die Berufsschule (schulformbezogen)

Auf der Grundlage einer der oben genannten Vereinbarung sind notwendige zusätzliche Stunden zu beantragen. Es bedarf der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt.

7. Antragsstellung und –bearbeitung

Für die Bearbeitung aller Anträge ist im Landesverwaltungsamt das Referat 508 federführend zuständig.

Die Schule stellt per E-Mail den Antrag einschließlich aussagefähiger Begründung an die zuständige Sachbearbeiterin oder den zuständigen Sachbearbeiter.

Im Landesverwaltungsamt, Referat 508, wird der Antrag unter Einbeziehung des schulfachlichen Referates geprüft und entschieden. Die Schule erhält die Entscheidung des Antrages (Genehmigung oder Ablehnung) in jedem Falle schriftlich. Es wird ein Bearbeitungszeitraum von fünf Arbeitstagen angestrebt.

Die Bildung einer Klasse oder die Einrichtung einer Lerngruppe oder die Inanspruchnahme von zusätzlichen Stunden kann erst endgültig umgesetzt werden, wenn die schriftliche Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt vorliegt.

Wenn sich die Bedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt worden ist, im Laufe des Schuljahres gravierend ändern, hat die Schule den Unterricht wieder entsprechend den grundsätzlich geltenden Vorschriften vorzuhalten.

8. Hinweise zu den einzelnen Schulformen

8.1. Berufsschule

8.1.1 Grundbedarf einer Klasse:

Schuljahr-gang	Berufsfeld	Jahreswochen ohne Praktikum	Jahresstunden	Bedarf an Lehrer-wochenstunden je Klasse	Kontingent Ethik/Religion
			Theorie		
1	2	3	4	5	6
1	alle	40	440	11	x
2	alle	40	440	11	x
3	alle	40	440	11	x
4	02,03,07,14	40	220	5,5	x

8.1.2 Mögliche Zusatzbedarfssachverhalte:

- a) Unterricht anstelle von Ethik- und Religionsunterricht
- b) Teilungsstunden für äußere Differenzierung in Mischklassen
- c) Zusätzliche Stunden für Zusatzqualifikationen auf der Grundlage von Sondervereinbarungen
- d) Minderbedarf aufgrund besonderer Unterrichtsorganisation
- e) zusätzliche Stunden für den Wahlpflichtunterricht

8.2. Berufsgrundbildungsjahr

8.2.1. Grundbedarf einer Klasse:

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Schuljahr-gang	Berufsfeld	Unterricht		Praktikum					Jahres-std. ges.	Bedarf an Lehrer-wochen-stunden je Klasse	Kontin-gent Eth/Rel
		Jahres-wochen ohne Prakti-kum	Jahres-stunden	Anzahl der Prakti-kums-wochen	Betreuungsstunden						
					für Schüler	Anzahl Stunden	Stunden je Klasse je Woche	Jahres-std.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Wirtschaft und Verwaltung	36	1188	4	2	1	12	48	1236	31,0	X
1	Metalltechnik	36	1188	4	2	1	12	48	1236	31,0	X
1	Elektrotechnik	36	1188	4	2	1	12	48	1236	31,0	X
1	Bautechnik	36	1188	4	2	1	12	48	1236	31,0	X
1	Holztechnik	36	1188	4	2	1	12	48	1236	31,0	X
1	Farbtechnik und Raumgestaltung	36	1188	4	2	1	12	48	1236	31,0	X
1	Gesundheit	36	1188	4	2	1	12	48	1236	31,0	X
1	Textiltechnik und Bekleidung	36	1188	4	2	1	12	48	1236	31,0	X
1	Körperpflege	36	1188	4	2	1	12	48	1236	31,0	X
1	Ernährung und Hauswirtschaft	36	1188	4	2	1	12	48	1236	31,0	X

8.2.2 Mögliche Zusatzbedarfssachverhalte:

- Unterricht anstelle von Ethik- und Religionsunterricht
- Minderbedarf aufgrund besonderer Unterrichtsorganisation
- Unterricht anstelle von Praktika aufgrund fehlender Praktikumsplätze
- zusätzliche Stunden für den Erwerb des Realschulabschlusses (siehe Nr. 6.6)

3.3 Berufsvorbereitungsjahr

3.3.1 Grundbedarf einer Klasse:

Schuljahr-gang	Berufsfeld	Unterricht		Praktikum					Jahres-std. ges.	Bedarf an Lehrer-wochen-stunden je Klasse	Kontin-gent Eth/Rel
		Jahres-wochen ohne Prakti-kum	Jahres-stunden	Anzahl der Prakti-kums-wochen	Betreuungsstunden						
					für Schüler	Anzahl Stunden	Stunden je Klasse je Woche	Jahres-std.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	alle	38	1254	2	2	1	6	12	1266	32,0	X

8.3.2 Mögliche Zusatzbedarfssachverhalte:

- Minderbedarf aufgrund besonderer Unterrichtsorganisation
- Teilungsstunden für fachpraktischen Unterricht
- Unterricht anstelle von Praktika aufgrund fehlender Praktikumsplätze

8.4. Berufsfachschule ohne beruflichen Abschluss

8.4.1. Grundbedarf einer Klasse:

Schuljahr-gang	Fachrichtung	Unterricht		Praktikum				Jahres-std. ges.	Bedarf an Lehrer-wochen-stunden je Klasse	Kontin-gent Eth/Rel	
		Jahres-wochen ohne Praktikum	Jahresstunden	Anzahl der Praktikums-wochen	Betreuungsstunden						
					für Schüler	Anzahl Stunden	Stunden je Klasse je Woche				Jahres-std.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	alle Fachrichtungen	36	1188	4	2	1	12	48	1236	31,0	X
Schulform: einjährige Berufsfachschule, die den Realschulabschluss voraussetzt											
Schuljahr-gang	Fachrichtung	Unterricht		Praktikum				Jahres-std. ges.	Bedarf an Lehrer-wochen-stunden je Klasse	Kontin-gent Eth/Rel	
		Jahres-wochen ohne Praktikum	Jahresstunden	Anzahl der Praktikums-wochen	Betreuungsstunden						
					für Schüler	Anzahl Stunden	Stunden je Klasse je Woche				Jahres-std.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Sozialpflege	36	1188	4	2	1	12	48	1236	31,0	X
Schulform: zweijährige Berufsfachschule, die zum Realschulabschluss führt											
Schuljahr-gang	Fachrichtung	Unterricht		Praktikum				Jahres-std. ges.	Bedarf an Lehrer-wochen-stunden je Klasse	Kontin-gent Eth/Rel	
		Jahres-wochen ohne Praktikum	Jahresstunden	Anzahl der Praktikums-wochen	Betreuungsstunden						
					für Schüler	Anzahl Stunden	Stunden je Klasse je Woche				Jahres-std.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Sozialpflege	36	1188	4	2	1	12	48	1236	31,0	X
2	Sozialpflege	36	1188	4	2	1	12	48	1236	31,0	X

8.4.2. Mögliche Zusatzbedarfssachverhalte:

- a) Minderbedarf aufgrund besonderer Unterrichtsorganisation
- b) Unterricht anstelle von Praktika aufgrund fehlender Praktikumsplätze
- c) zusätzliche Stunden für den Wahlpflichtunterricht

8.5. Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss

Schul-jahr-gang	Fachrichtung	Unterricht		Praktikum				Jahres-std. ges.	Bedarf an Lehrer-wochen-stunden je Klasse	Kontin-gent Eth/Rel	
		Jahres-wochen ohne Praktikum	Jahres-stunden	Anzahl der Prakti-kums-wochen	Betreuungsstunden						
					für Schüler	Anzahl Stunden	Stunden je Klasse je Woche				Jahres-std.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Altenpflegehilfe	24	800	16	4	1	6	96	896	22,5	
1	Heilerziehungshilfe	24	760	16	4	1	6	96	856	21,5	X

Schuljahr-gang	Fachrichtung	Unterricht		Praktikum					Jahresstd. ges.	Bedarf an Lehrerwochenstunden je Klasse	Kontingent Eth/Rel
		Jahreswochen ohne Praktikum	Jahresstunden	Anzahl der Praktikumswochen	Betreuungsstunden						
					für Schüler	Anzahl Stunden	Stunden je Klasse je Woche	Jahresstd.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Wirtschaftsassistentz.;Touristikass.;Hauswirtschaftsassistentz	38	1160	2	2	1	12	24	1184	30,0	X
2	Wirtschaftsassistentz.;Touristikass.;Hauswirtschaftsassistentz	38	1160	2	2	1	12	24	1184	30,0	X
1	Biologisch-technische Assistenz; Elektrotechnische Assistenz; Technische Assistenz für Informatik; Medientechnische Assistenz; Gestaltungstechnische Assistenz; Umweltschutz-technische Assistenz	38	1240	2	2	1	12	24	1264	32,0	X
2	Biologisch-technische Assistenz; Elektrotechnische Assistenz; Technische Assistenz für Informatik; Medientechnische Assistenz; Gestaltungstechnische Assistenz; Umweltschutz-technische Assistenz	38	1240	2	2	1	12	24	1264	32,0	X
1	Chemisch-technische Assistenz	40	1240						1240	31,0	X
2	Chemisch-technische Assistenz	40	1240						1240	31,0	X
1	Sozialassistentz	36	1240	4	2	1	12	48	1288	32,5	X
2	Sozialassistentz	20	680	20	4	1	6	120	800	20,0	X
1	Kinderpflege	36	1160	4	2	1	12	48	1208	30,5	X
2	Kinderpflege	36	1160	4	2	1	12	48	1208	30,5	X
1	Hauswirtschaft und Familienpflege	36	1160	4	2	1	12	48	1208	30,5	X
2	Hauswirtschaft und Familienpflege	32	980	8	4	1	6	48	1028	26,0	X
3	Hauswirtschaft und Familienpflege	32	980	8	4	1	6	48	1028	26,0	X
1	Gymnastik	36	1200	4	2	1	12	48	1248	31,5	X
2	Gymnastik	36	1100	4	4	1	6	24	1124	28,5	X
3	Gymnastik	36	1100	4	4	1	6	24	1124	28,5	X
1	Marketingassistentz	38	1254	2	2	1	12	24	1278	32,0	X
2	Marketingassistentz	38	1254	2	2	1	12	24	1278	32,0	X
1	Fachkraft für Umweltschutztechnik	40	1360						1360	34,0	X
2	Fachkraft für Umweltschutztechnik	28	960	12	4	1	24	72	1032	26,0	X
3	Fachkraft für Umweltschutztechnik	25	850	15	4	1	24	90	940	24,0	X
1	Kauffrau/-mann für Bürokommunikation	32	1080	8	4	1	6	48	1128	28,5	X
2	Kauffrau/-mann für Bürokommunikation	24	760	16	4	1	6	96	856	21,5	X
3	Kauffrau/-mann für Bürokommunikation	24	760	16	4	1	6	96	856	21,5	X
1	Kosmetik	40	1400						1400	35,0	X
2	Kosmetik	24	760	16	4	1	6	96	856	21,5	X

1	Medizinische Dokumentationsassistenz	31	1023	9	2	1	12	108	1131	28,5	X
2	Medizinische Dokumentationsassistenz	25	825	15	2	1	12	180	1005	25,5	X

8.5.2. Mögliche Zusatzbedarfssachverhalte:

- a) Minderbedarf aufgrund besonderer Unterrichtsorganisation
- b) zusätzliche Stunden für den Wahlpflichtunterricht
- c) zusätzliche Stunden für den Unterricht in der zweiten Fremdsprache (nur für Berufsfachschule, Fachrichtung „Fremdsprache und Korrespondenz“)

8.6 Berufsfachschule im Bereich nichtärztlicher Heilberufe

8.6.1. Grundbedarf einer Klasse:

Die Bildungsganggesamtstunden im Teilzeitunterricht entsprechen denen bei Vollzeitunterricht.

Schuljahr-gang	Fachrichtung	Unterricht		Praktikum					Jahres-std. ges.	Bedarf an Lehrer-wochen-stunden je Klasse	Kontin-gent Eth/Rel
		Jahreswochen ohne Praktikum	Jahresstunden	Anzahl der Praktikums-wochen	Betreuungsstunden			Jahres-std.			
					für Schüler	Anzahl Stunden	Stunden je Klasse je Woche				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Altenpflege	20	660	20	4	1	6	120	780	19,5	
2	Altenpflege	19	700	21	4	1	6	126	826	21,0	X
3	Altenpflege	18,5	700	21,5	4	1	6	129	829	21,0	X
1	Ergotherapie	40	1500						1500	37,5	
2	Ergotherapie	27,5	991	12,5	2	1	12	150	1141	29,0	
3	Ergotherapie	10	320	30	2	1	12	360	680	17,0	
1	Diätassistentz	35	1295	5	2	1	12	60	1355	34,0	
2	Diätassistentz	25	913	15	2	1	12	180	1093	27,5	
3	Diätassistentz	25	913	15	2	1	12	180	1093	27,5	
1	Masseur/Bademeister	35	1350	5	2	1	12	60	1410	35,5	
2	Masseur/Bademeister	25	963	15	2	1	12	180	1143	29,0	
1	MTA Labor	40	1580					0	1580	39,5	
2	MTA Labor	24	860	16	2	1	12	192	1052	26,5	
3	MTA Labor	24	810	16	2	1	12	192	1002	25,5	
1	MTA Radiologie	32	1160	8	2	1	12	96	1256	31,5	
2	MTA Radiologie	32	1160	8	2	1	12	96	1256	31,5	
3	MTA Radiologie	16	560	24	2	1	12	288	848	21,5	
1	MTA Funkt.diag.	32	1120	8	2	1	12	96	1216	30,5	
2	MTA Funkt.diag.	24	900	16	2	1	12	192	1092	27,5	
3	MTA Funkt.diag.	12	440	28	2	1	12	336	776	19,5	
1	Pharmazeutisch-technische Ass	38	1340	2					1340	33,5	
2	Pharmazeutisch-technische Ass	38	1340	2					1340	33,5	
1	Physiotherapie	40	1520						1520	38,0	
2	Physiotherapie	24	912	16	2	1	12	192	1104	28,0	
3	Physiotherapie	16	608	24	2	1	12	288	896	22,5	

Schulform: Berufsfachschule im Bereich nichtärztlicher Heilberufe Teilzeit

Schuljahr-gang	Fachrichtung	Unterricht		Praktikum					Jahres-std. ges.	Bedarf an Lehrer-wochen-stunden je Klasse	Kontin-gent Ethik/ Religion
		Jahres-wochen ohne Praktikum	Jahres-stunden	Anzahl der Praktikums-wochen	Betreuungsstunden						
					für Schüler	Anzahl Stunden	Stunden je Klasse je Woche	Jahres-std.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Altenpflege		412	12,5	4	1	6	75	487	12,5	X
2	Altenpflege		412	12,5	4	1	6	75	487	12,5	X
3	Altenpflege		412	12,5	4	1	6	75	487	12,5	X
4	Altenpflege		412	12,5	4	1	6	75	487	12,5	X
5	Altenpflege		412	12,5	4	1	6	75	487	12,5	X

8.6.2 Mögliche Zusatzbedarfssachverhalte:

- a) Minderbedarf aufgrund besonderer Unterrichtsorganisation
- b) Teilungsstunden für fachpraktischen bzw. berufsbezogenen Unterricht
- c) zusätzliche Stunden für den Erwerb der Fachhochschulreife

8.7. Fachoberschule

3.7.1 Grundbedarf einer Klasse:

Schuljahr-gang	BF/FR	Unterricht			Praktikum				Bedarf an Lehrer-wochen-stunden je Klasse	Kontin-gent Eth/Rel	
		Jahres-wochen	Jahresstunden	Theorie	Anzahl der Praktikums-wochen	Betreuungsstunden					
						für Schüler	Anzahl Stunden	Stunden je Klasse je Woche			Jahresstd.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1	alle	20	440		20	4	1	6	120	14,0	X
2	alle	40	1240							31,0	X

8.7.2 Mögliche Zusatzbedarfssachverhalte:

- a) Unterricht anstelle von Ethik- und Religionsunterricht
- b) Minderbedarf aufgrund besonderer Unterrichtsorganisation
- c) zusätzliche Stunden für den Wahlpflichtunterricht

8.8 Fachgymnasium

8.8.1 Grundbedarf:

Für den 11. Schuljahrgang werden je Klasse 35 Stunden, zuzüglich der Jahressockelstunden (für bis zu vier Züge drei Stunden, ab fünf Züge sechs Stunden) zugewiesen.

Für den 12. Schuljahrgang berechnet sich der Bedarf der Lehrerwochenstunden wie folgt:

a) Vorberechnung:

- aa) Durch Division der Gesamtschülerzahl des Jahrgangs durch 24 wird unter Vernachlässigung der sich ergebenden Dezimalstellen der Wert A ermittelt.
- bb) Das durch Multiplikation des Wertes A mit 24 errechnete Produkt wird von der Gesamtschülerzahl subtrahiert und ergibt den Wert B.
- cc) Durch Division des Wertes B durch den Wert A ergibt sich der Wert C.

b) Zuweisung:

Die Grundzuweisung ergibt sich aus dem Produkt des Wertes A mit 38. Dazu kommen folgende weitere Stunden:

- aa) wenn $0 < C \leq 2$: 6 Stunden,
- bb) wenn $2 < C \leq 4$: 24 Stunden,
- cc) wenn $4 < C \leq 6$: 34 Stunden,
- dd) wenn $C > 6$: 36 Stunden.

Insgesamt werden jedoch mindestens 1,6 Stunden je Schüler zugewiesen.

Im 13. Schuljahrgang (drittes und viertes Kurshalbjahr) werden die im Vorjahr zugewiesenen Stunden fortgeführt.

8.8.2. Mögliche Zusatzbedarfssachverhalte:

- a) Unterricht anstelle von Ethik- und Religionsunterricht (nur Vorstufe)
- b) zusätzliche Stunden für den Wahlpflichtunterricht
- c) zusätzliche Stunden für eine neu begonnene Fremdsprache in der Qualifikationsphase

8.9. Fachschule

8.9.1 Grundbedarf einer Klasse:

Die Bildungsgangsgesamtstunden im Teilzeitunterricht entsprechen denen bei Vollzeitunterricht

Schulform: Fachschule Vollzeit

Schuljahrgang	Fachrichtung	Unterricht		Praktikum				Jahresstd. ges.	Bedarf an Lehrerwochenstunden je Klasse	Kontingent Eth/Rel	
		Jahreswochen ohne Praktikum	Jahresstunden	Anzahl der Praktikumswochen	Betreuungsstunden						
					für Schüler	Anzahl Stunden	Stunden je Klasse je Woche				Jahresstd.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Sozialpädagogik ¹⁾	34	1088	6	1	0,5	12	72	1160	29,0	X
2	Sozialpädagogik ¹⁾	34	1088	6	1	0,5	12	72	1160	29,0	X
3	Sozialpädagogik ¹⁾	40	120	40	1	0,25	6	240	360	9,0	
1	Sozialpädagogik ²⁾	28	896	12	1	0,5	12	144	1040	26,0	X
2	Sozialpädagogik ²⁾	20	700	20	1	0,25	6	120	820	20,5	X
3	Sozialpädagogik ²⁾	20	700	20	1	0,25	6	120	820	20,5	X
1	Heilerziehungspflege	34	1122	6	1	0,5	12	72	1194	30,0	X
2	Heilerziehungspflege	34	1122	6	1	0,5	12	72	1194	30,0	X
1	Heilpädagogik	36	1116	4	2	1	12	48	1164	29,5	
2	Heilpädagogik	20	620						620	15,5	
1	Technik; Wirtschaft	40	1320						1320	33,0	
2	Technik; Wirtschaft	40	1320						1320	33,0	
3	Altenpflege	20	600	20	4	1	6	120	720	18,0	

¹⁾ gemäß § 18 Abs. 1 der Anlage 9 (zu § 36) der Bezugsverordnung zu a

²⁾ gemäß § 18 Abs. 1 der Anlage 9 (zu § 36) der Bezugsverordnung zu a

Schulform: Fachschule Teilzeit											
Sj g	Fachrichtung	Unterricht			Praktikum				Jahres- std. ges.	Bedarf an Lehrer- w ochen- stunden je Klasse	Kontin- gent Eth/Rel
		Jahres- w ochen ohne Praktikum	Jahres- stunden	Anzahl der Prak- tikums- w ochen	Betreuungsstunden						
					für Schüler	Anzahl Stunden	Stunden je Klasse je Woche	Jahres- std.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Heilpädagogik	38	579	2	2	1	12	24	603	15,5	
2	Heilpädagogik	38	579	2	2	1	12	24	603	15,5	
3	Heilpädagogik	40	575						575	14,5	
1	Technik; Wirtschaft	40	660						660	16,5	
2	Technik; Wirtschaft	40	660						660	16,5	
3	Technik; Wirtschaft	40	660						660	16,5	
4	Technik; Wirtschaft	40	660						660	16,5	
3	Altenpflege		444	9,2	4	1	6	55,2	499,2	12,5	
4	Altenpflege		444	9,2	4	1	6	55,2	499,2	12,5	
5	Altenpflege		444	9,2	4	1	6	55,2	499,2	12,5	
2	Fachkraft für soz. Arbeit	40	416						416	10,5	
3	Fachkraft für soz. Arbeit	31	340	9					340	8,5	

8.9.2. Mögliche Zusatzbedarfssachverhalte:

- a) Minderbedarf aufgrund besonderer Unterrichtsorganisation
- b) zusätzliche Stunden für den Wahlpflichtunterricht

9. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2011 außer Kraft.

Schülerbezogene Teilungsstunden in vollzeitschulischen Schulformen

Berufsgrundbildungsjahr

Berufsfeld	Stunden je Schüler
Wirtschaft und Verwaltung	0,12
Metalltechnik	0,75
Elektrotechnik	0,75
Bautechnik	0,75
Holztechnik	0,75
Farbtechnik undRaumgestaltung	0,65
Gesundheit	0,50
Textiltechnik undBekleidung	0,75
Körperpflege	0,75
Ernährung undHauswirtschaft	0,75

Berufsfachschule ohne beruflichen Abschluss

Schulform	Fachrichtung	Stunden je Schüler im 1. Ausbildungsjahr	Stunden je Schüler im 2. Ausbildungsjahr
Einjährige Berufsfachschule, die den Hauptschulabschluss ermöglicht	Wirtschaft	0,20	
	Technik	0,60	
	Hauswirtschaft	0,30	
	Ernährung	0,50	
	Gastronomie	0,50	
Einjährige Berufsfachschule, die den Realschulabschluss voraussetzt	Sozialpflege	0,25	
Zweijährige Berufsfachschule, die zum Realschulabschluss führt	Sozialpflege	0,20	0,20

Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss (einjährig)

Fachrichtung	Stunden je Schüler
Altenpflegehilfe	0,20

Fachschule

Fachrichtung	Stunden je Schüler im 1. Ausbildungsjahr	Stunden je Schüler im 2. Ausbildungsjahr
Sozialpädagogik	0,04	0,04

Heilerziehungspflege	0,20	0,20
----------------------	------	------

Seite 1 von 2
noch Anlage 1

Berufsfachschule mit beruflichen Abschluss (zwei- und mehrjährig)

Fachrichtung	Stunden je Schüler im 1. Ausbildungsjahr	Stunden je Schüler im 2. Ausbildungsjahr	Stunden je Schüler im 3. Ausbildungsjahr
Wirtschaftsass. (Fremdsprachen/Korrespondenz)	0,1	0,1	
Wirtschaftsassistentenz (Bürowirtschaft)	0,20	0,12	
Wirtschaftsassistentenz (Informationsverarbeitung)	0,20	0,15	
Technische . Assistentenz für Informatik	0,05	0,05	
Gestaltungstechnische Assistentenz			
a) Schwerpunkt :: Mode/Design	0,25	0,25	
b) Schwerpunkt: Grafik/Design	0,25	0,25	
c) Schwerpunkt: Screen/Design	0,15	0,30	
d) Schwerpunkt: Medien/Kommunikation	0,30	0,30	
Medientechnische Assistentenz	0,25	0,25	
Sozialassistentenz	0,25	0,05	
Kinderpflege	0,20	0,12	
Hauswirtschaftliche Assistentenz	0,40	0,30	
Hauswirtschaft und Familienpflege	0,25	0,20	0,20
Gymnastik		0,05	0,05
Biologisch-technische Assistentenz	0,40	0,50	
Chemisch-technische Assistentenz	0,30	0,30	
Elektro-technische Assistentenz	0,05	0,05	
Kaufmann für Bürokommunikation	0,25	0,25	0,25
Fachkraft für Umweltschutztechnik	0,05	0,12	0,05

Berufsfachschule im Bereich nichtärztlicher Heilberufe

Fachrichtung	Stunden je Schüler im 1. Ausbildungsjahr	Stunden je Schüler im 2. Ausbildungsjahr	Stunden je Schüler im 3. Ausbildungsjahr
Altenpflege	0,10	0,10	0,10
Ergotherapie	0,55	0,55	0,15
Diätassistentenz	0,35	0,20	0,15
Masseur und medizinischer Bademeister	0,20	0,08	
Medizinisch-technische Radiologieassistentenz	0,20	0,30	0,20
Medizinisch-technische Assistentenz .für Funktionsdiagnostik	0,15	0,20	0,20

Pharmazeutisch-technische Assistenz	0,55	0,55	
Physiotherapie	0,08		

Seite 2 von 2